



Besondere Ausgleichsregelung

Gliederung

1. Ausgangslage
2. Kabinettsentwurf
 - a. Antragsberechtigt
 - b. Be- bzw. Entlastung
 - c. Übergangsregelung
 - d. Härtefallregelung
 - e. Schienenbahnen
3. Berechnungsgrundlage
4. voraus. Auswirkungen auf das EEG-Konto
5. voraus. Auswirkungen auf die Entlastungsvolumina

Ausgangslage

	2011	2012	2013	2014
begünstigte Unternehmen; davon	603	734	1.720	2.098
- produzierendes Gewerbe	554	683	1.667	2.026
- Schienenbahnen	49	51	53	72
begünstigte Abnahmestellen	818	979	2.299	2.779
privilegierte Strommenge [GWh] davon	75.974	85.402	95.557	107.101
- produzierendes Gewerbe	71.784	80.956	90.724	96.136
- Schienenbahnen	4.190	4.446	4.833	10.965
Entlastungen der in Mrd.	2,74	2,72	4,0	5,1
Anteil der Privilegierung an der EEG-Umlage in Cent/kWh	0,6	0,63	1,04	1,35
Von den Unternehmen trotz BesAR noch zu zahlende EEG-Umlage in Mrd. €	0,13	0,16	0,25	0,37

Rolle der begünstigten Unternehmen in der deutschen Wirtschaft

- Die 1.667 von der Besonderen Ausgleichsregelung begünstigten Unternehmen erwirtschafteten 2013 rund 4 % der deutschen Bruttowertschöpfung.
- 675.000 Arbeitsplätze profitieren von der Regelung.
- Etwa weitere knapp 1 Mio. Arbeitsplätze hängen indirekt davon ab.

Antragsberechtigt

- Unternehmen aus den Branchen, die von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft werden (**Listen 1 und 2 der Anlage 4** zum EEG 2014).
 - Mindeststromverbrauch von 1 GWh.
 - Unternehmen aus den 68 Branchen der **Liste 1**: dabei über die Leitlinien der EU hinausgehende Anforderung einer **Stromkostenintensität von mindestens 17%** (Antragsjahr 2014: mindestens 16%).
 - Unternehmen aus den Branchen der **Liste 2**: **Stromkostenintensität mindestens 20%**.
- Die Unternehmen müssen ein Energie- oder Umweltmanagementsystem betreiben (EEG 2012: erst ab einem Stromverbrauch von 10 GWh).

Be- bzw. Entlastung

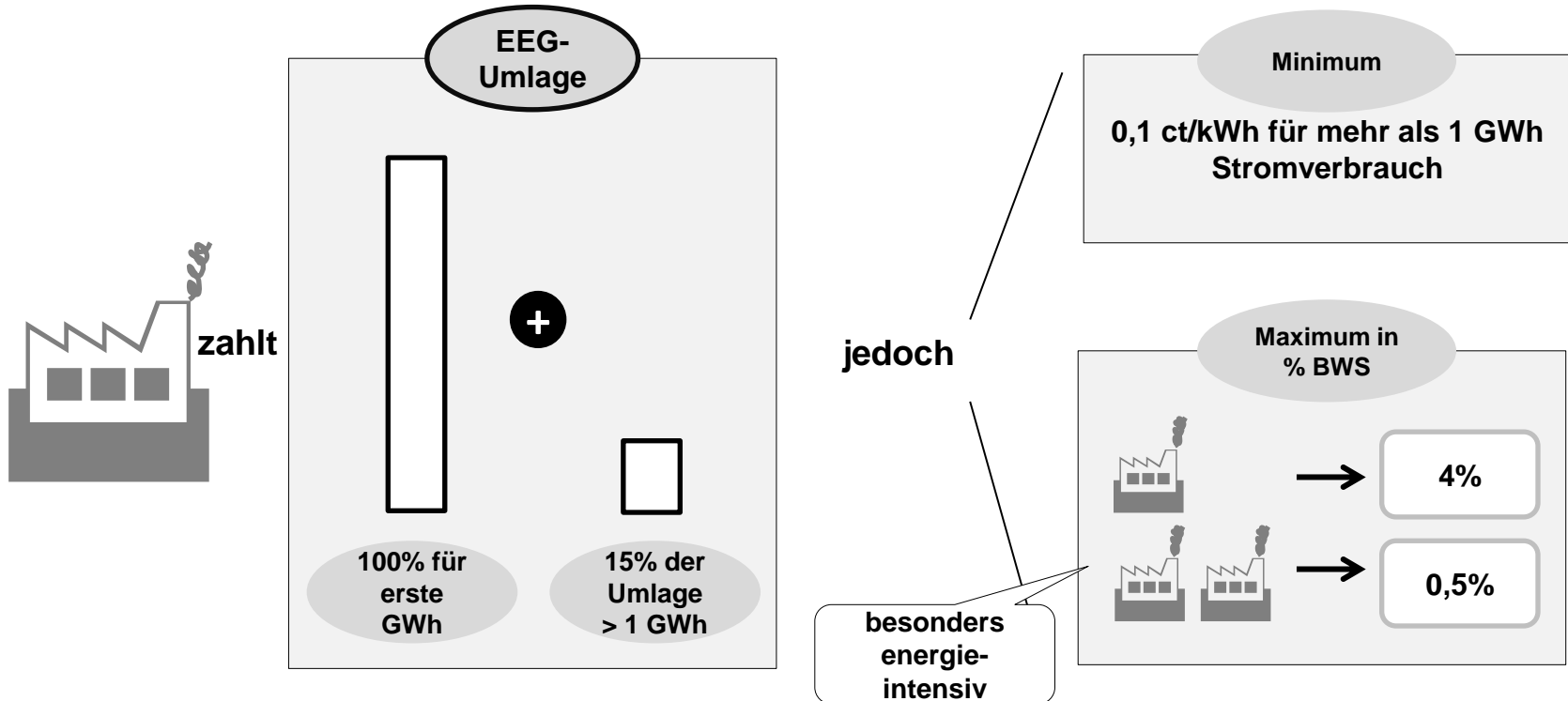
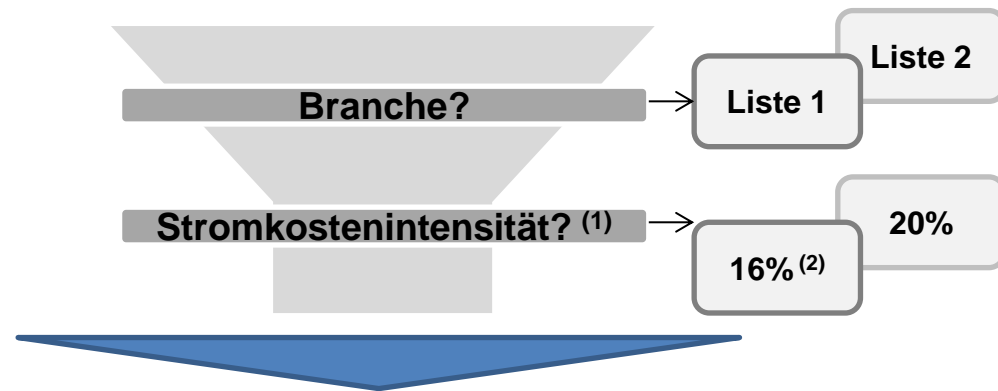
- Privilegierte Unternehmen zahlen grundsätzlich **15%** der EEG-Umlage, aber:
 - maximal 4% der Bruttowertschöpfung (**Cap**).
 - besonders stromintensive Unternehmen (Stromkostenintensität > 20%): maximal 0,5% der Bruttowertschöpfung (**Super-Cap**).
- **Alle Unternehmen zahlen für die 1. Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe.**
- Für alle über die 1. kWh hinaus gehende Kilowattstunde gilt eine **Mindestumlage von 0,1 ct/kWh** – auch wenn dadurch Cap bzw. Supercap überschritten wird.

Übergangsregelung

- Unternehmen erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen.
- Zu diesem Zweck darf sich **die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.**

Härtefallregelung

- Unternehmen, die im Kalenderjahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen gemäß einer Härtefallregelung:
 - ab dem Jahr 2015 für die **1. Gigawattstunde die volle EEG-Umlage**.
 - im Übrigen mindestens **20% der EEG-Umlage** (wobei Cap oder Super-Cap für diese Unternehmen nicht gelten).
 - Auch hier gilt die Übergangsregelung (d.h. max. Verdoppelung der Belastung pro kWh von Jahr zu Jahr bis Ende 2018)



Härtefallregelung: Begrenzung auf 20% für Unternehmen, die aus Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen
Übergangsregelung: bis 2019 maximal doppelt so viel zu zahlende Umlage von Jahr zu Jahr

(1) Stromkostenintensität definiert als Stromkosten / Bruttowertschöpfung zu Faktorkosten; hierzu Übergangsbestimmungen
 (2) Stromkostenintensität steigt auf 17% ab dem Begrenzungsjahr 2016

Schienebahnen

- Begünstigt werden Schienebahnen, die einen Stromverbrauch von **mindestens 2 GWh** im Jahr haben.
- Sie zahlen ab der 1. kWh **20% der EEG-Umlage**.
- Dies gilt auch für Schienebahninfrasturkturunternehmen, so weit sie Strom für den Fahrtrieb verbrauchen.
- Bahnkraftwerksstromproblematik wird für die Vergangenheit rechtssicher gelöst.

Berechnungsgrundlage

- Statistische Daten
 - Eurostat / Statistisches Bundesamt
 - Antrags- und Verwaltungsdaten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

voraus. Auswirkungen auf das EEG-Konto

- Schätzungen hängen von tatsächlichen Anträgen und Verhalten der Akteure ab.
- **Wahrscheinliche Entwicklung:** leicht wachsendes Aufkommen (rund 300 Mio. € in 2014, Schätzung: gut 350 Mio. € in 2015).
- Grund: Verdoppelung der Mindestumlage (0,1 ct/kWh) und volle Belastung der 1 GWh. Auswirkungen auf die Umlage aber gering.

voraus. Auswirkungen auf EEG-Umlage

- Diese hängen ab von tatsächlichen Anträgen (Entwicklung der Antragszahlen unklar) und Entwicklung der Differenzkosten (insbesondere Dynamik Börsenstrompreis).
- Bei derzeitigem Stand **1,35 ct/kWh höhere Umlage durch Besondere Ausgleichsregelung** (rein statische Betrachtung).

voraus. Auswirkungen auf die Entlastungsvolumina

- **Von gut 45.000 Betrieben in Deutschland sind rund 2.100 begünstigt (4%).**
- Der industrielle Stromverbrauch liegt bei etwa 250 TWh. Rund die Hälfte davon (47% bzw. knapp 120 TWh) ist mit der vollen Umlage belastet.
- **Insgesamt trägt die Industrie 2014 7,4 Mrd. € zum EEG bei.** Auf die privaten Haushalte entfallen 8,3 Mrd. €.

**Vielen herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**